



# Lebenshilfe

## Landesverband Rheinland-Pfalz

### Info-Dienst 3/2013

#### ◆ 50 Jahre Landesverband Rheinland-Pfalz

**03/2013 01** Jubiläum: Festveranstaltung in Nieder-Olm



Den runden Geburtstag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe haben wir am Samstag, den 21.09.2013, mit einer Festveranstaltung in der Ludwig-Eckes-Festhalle in Nieder-Olm gefeiert.

Hier finden Sie die Pressestimmen:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03\\_2013\\_01\\_Interview\\_Ma\\_AZ\\_21092013.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03_2013_01_Interview_Ma_AZ_21092013.pdf)

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03\\_2013\\_01\\_Bericht\\_AZ\\_MZ\\_24092013.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03_2013_01_Bericht_AZ_MZ_24092013.pdf)

Hier finden Sie Bilder der Veranstaltung:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03\\_2013\\_01\\_50\\_Jahr\\_Feier\\_Bilder.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03_2013_01_50_Jahr_Feier_Bilder.pdf)

#### ◆ Kindergeld

# E

**03/2013 02** Keine Abzweigung von Kindergeld, wenn das erwachsene Kind mit Behinderung im Haushalt der Eltern lebt.  
BFH – Urteil vom 18.04.2013, V R48/11

„Der Sozialhilfeträger ist grundsätzlich nicht abzweigungsberechtigt, wenn er Leistungen der Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII für ein Kind mit Schwerbehinderung zahlt, das im Haushalt des Kindergeldberechtigten untergebracht ist.“

Das Urteil finden Sie hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03\\_2013\\_02\\_BFH\\_Kd\\_Geld\\_18042013.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03_2013_02_BFH_Kd_Geld_18042013.pdf)

#### ◆ Sozialpolitik

**03/2013 03** Behindertenbeauftragte positionieren sich zur Reform der Eingliederungshilfe

Die Beauftragten der Länder und des Bundes für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung haben sich in Ihrer *Düsseldorfer Erklärung* zum Reformprozess der Teilhabeleistungen positioniert. Unter anderem werden die Verankerung des Leistungsrechts in einem dritten Teil des SGB IX, Leistungsgewährung aus einer Hand und die Einführung eines Bundesteilhabegeldes gefordert.

Die Düsseldorfer Erklärung finden Sie hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03\\_2013\\_03\\_duesseldorfer\\_erklaerung.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03_2013_03_duesseldorfer_erklaerung.pdf)

#### ◆ Partnerschaft und Sexualität

**03/2013 04** Verhütung in Leichter Sprache

# E

*Pro Familia* Nordrhein-Westfalen hat eine Broschüre in Leichter Sprache zur Empfängnisverhütung herausgegeben.

Weitere Informationen und eine Leseprobe hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03\\_2013\\_04\\_Verhuetung\\_in\\_leichter\\_Sprache.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03_2013_04_Verhuetung_in_leichter_Sprache.pdf)

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03\\_2013\\_04\\_Leseprobe\\_Verhuetung\\_in\\_leichter\\_Sprache.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03_2013_04_Leseprobe_Verhuetung_in_leichter_Sprache.pdf)

## ◆ Freizeit und Sport

### 03/2013 05 Liste von Ferienhäusern der Lebenshilfe

Die Bundesvereinigung hat eine Liste mit Ferienhäusern der Lebenshilfe, nach Bundesländern geordnet, herausgegeben.

Die Liste finden Sie hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03\\_2013\\_05\\_Liste-Ferienhaeuser.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03_2013_05_Liste-Ferienhaeuser.pdf)

### 03/2013 06 Internationales Fußballturnier

**E**

*Assosiacio Marpi Horitzo* veranstaltet auch 2014 wieder ein internationales Fußballturnier für Menschen mit geistiger Behinderung in Spanien.

Infos mit Anmeldeformular hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03\\_2013\\_06\\_Fussballturnier\\_international.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03_2013_06_Fussballturnier_international.pdf)

## ◆ Fort- und Weiterbildung

Wir möchten Sie noch besonders auf folgende Seminare und Lehrgangsreihen der nächsten Wochen hinweisen. Bei allen genannten Veranstaltungen gibt es noch frei Plätze und wir freuen uns auf Ihre Anmeldung:

### **Brennen im Job – ohne auszubrennen**

Für die Ausgewogenheit zwischen Beruf und Leben zu sorgen ist eine wichtige Aufgabe für Führungskräfte – auch und gerade im Hinblick auf die Mitarbeiter/innen im Unternehmen. Gerade in sozialen Einrichtungen und Diensten sind die krankheitsbedingten Personalausfälle durch Erschöpfungssymptome groß. Deshalb ist es wichtig die besonderen Belastungen zu identifizieren, mögliche Handlungsoptionen und helfende Ressourcen zu kennen, um eine gezielte „Burn-Out-Prophylaxe“ zu betreiben.

Leitung: Andreas Boller, Supervisor und Coach

Termin: 28. – 30.10.2013 in Ludwigshafen.

(Kursnummer Q30/13)

### **Weiterbildung zur Fachpädagogin / zum Fachpädagogen für Erwachsenenbildung mit Menschen mit geistiger Behinderung**

Allgemeine, berufliche und Persönlichkeitsbildung von Menschen mit geistiger Behinderung haben in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Mit dieser Weiterbildung bieten wir die Möglichkeit sich für das Handlungsfeld Lernen und Lehren mit Erwachsenen zu qualifizieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung mit Focus auf die spezifischen Fragen, die sich in der Gestaltung von Lernarrangements für Erwachsene mit einer geistigen Behinderung bzw. mit Lernschwierigkeiten ergeben.

Leitung: Ina Böhmer, Gerhard Heß (Bundesvereinigung Lebenshilfe)

Termin: 18. – 22.11.2013 in Ludwigshafen (1. Kurswoche und weitere Termine in 2014 und 2015)

(Kursnummer: L2/13)

Gerne senden wir Ihnen detaillierte Informationen zu, unser Gesamtprogramm 2013 und in Kürze auch das Gesamtprogramm 2014 finden Sie aber auch im Internet:

[www.lebenshilfe-rlp.de](http://www.lebenshilfe-rlp.de) in der Rubrik Fort- und Weiterbildung.

Unser gedrucktes **Fortbildungsprogramm 2014** wird Anfang November in den Postversand gehen. Melden Sie sich doch bitte, falls Sie keine, zu wenige oder zu viele Hefte erhalten!! Wir schicken Ihnen gerne unsere Jahresprogramme zu bzw. wir freuen uns, wenn wir unseren Adressverteiler auf den aktuellen Stand bringen können.

### Ihre **Ansprechpartnerinnen:**

Birgit Maurer (organisatorische Fragen): 06131-93660-36, [maurer@lebenshilfe-rlp.de](mailto:maurer@lebenshilfe-rlp.de)

Ina Böhmer (inhaltliche Fragen): 06131-93660-16, [boehmer@lebenshilfe-rlp.de](mailto:boehmer@lebenshilfe-rlp.de)

Stana Grbec (inhaltliche Fragen): 06131-93660-15, [grbec@lebenshilfe-rlp.de](mailto:grbec@lebenshilfe-rlp.de)

## ◆ Informationen für Arbeitgeber

### **03/2013 07 Buchbesprechung: Volker Steinborn: Verordnung über Arbeitsstätten**

mit Technischen Regeln für Arbeitsstätten, Baustellenverordnung - mit Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Arbeitsschutzgesetz, Bildschirmarbeitsverordnung, Lastenhandhabungsverordnung und PSA-Benutzungsverordnung

19. Aufl., 548 Seiten, kart., 32,90 Euro,  
ISBN 978-3-17-023026-2

Die 19. Auflage berücksichtigt Rechtsänderungen in den enthaltenen Rechtsvorschriften wie Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsschutzgesetz und weiteren Verordnungen, die seit der 18. Auflage erfolgt sind. Komplett neu aufgenommen sind zahlreiche neue Technische Regeln zur Arbeitsstättenverordnung - Arbeitsstättenregeln (ASR) -, die die bisherigen Arbeitsstätten-Richtlinien nahezu vollständig ablösen. Einige bislang noch nicht überarbeiteten Arbeitsstätten-Richtlinien sind mit Jahresbeginn 2013 ungültig geworden (vgl. die Übergangsfrist in § 8 ArbStättV), die jedoch solange noch als Orientierungswerte herangezogen werden können, bis die entsprechende ASR bekannt gemacht wird. Die ArbStättV wird in speziellen Bereichen insbesondere ergänzt durch die Baustellenverordnung, die Bildschirmarbeitsplatzverordnung, Lastenhandhabungsverordnung sowie die PSA-Benutzungsverordnung. Diese Vorschriften sind jeweils mit erläuternden Einleitungen, den eingefügten Begründungen sowie den ergänzenden Regeln enthalten.

**Verlag W. Kohlhammer GmbH, Postfach, 70549 Stuttgart**

Quelle: Rundschreiben des KAV Nr. 17/2013 vom 02.10.2013

### **03/2013 08 Außerordentliche Kündigung (Abmahnungserfordernis) BAG vom 25.10.2012 – 2 AZR 495/11**

Das BAG hat entschieden, dass auch bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen vor dem Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung erforderlich sein kann. Beruht die Vertragspflichtverletzung auf steuerbarem Verhalten des Arbeitnehmers, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sein künftiges Verhalten schon dadurch positiv beeinflusst werden kann, dass ihm für den Wiederholungsfall Folgen für den Bestand des Arbeitsverhältnisses angedroht werden. Ordentliche und außerordentliche Kündigung wegen einer Vertragspflichtverletzung setzen deshalb regelmäßig eine Abmahnung vor.

Rundschreiben KAV RP Nr. 8 vom 24.04.2013

Weitere Ausführungen hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03\\_2013\\_08\\_AO\\_Kuendigung\\_KAV\\_08\\_2013.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03_2013_08_AO_Kuendigung_KAV_08_2013.pdf)

### **03/2013 09 Direktionsrecht (Umsetzung) LAG Hamm, Urteil vom 4. 1. 2013 - 10 Sa 901/12**

Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind (§ 106 Satz 1 GewO).

Das Weisungsrecht umfasst nicht die Befugnis zur Umsetzung des Beschäftigten auf einen Arbeitsplatz mit geringerwertigen Tätigkeiten, und zwar auch dann nicht, wenn das bisher zustehende Gehalt fortgezahlt wird. Dem Arbeitnehmer können kraft Direktionsrechts vielmehr nur solche neuen Tätigkeiten zugewiesen werden, die den Merkmalen der Vergütungsgruppe entsprechen, in die er eingruppiert ist.

Rundschreiben KAV RP Nr. 13 vom 26.07.2013

Weitere Ausführungen hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03\\_2013\\_09\\_Direktionsrecht\\_KAV\\_13\\_2013.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03_2013_09_Direktionsrecht_KAV_13_2013.pdf)

**03/2013 10 Verdachtskündigung**  
**BAG, Urteil vom 25. 10. 2012 - 2 AZR 700/11**

Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG kann auch der Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung einen wichtigen Grund im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB für eine außerordentliche Kündigung bilden. Eine Verdachtskündigung kann jedoch nicht ausschließlich auf den Umstand gestützt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden einen dringenden Tatverdacht bejaht haben.

Für die kündigungsrechtliche Beurteilung der Pflichtverletzung, auf die sich der Verdacht bezieht, ist ihre strafrechtliche Bewertung nämlich nicht maßgebend. Entscheidend sind der Verstoß gegen vertragliche Haupt- oder Nebenpflichten und der mit ihm verbundene Vertrauensbruch.

Das beklagte Land habe seine Annahme, der Kläger sei der ihm seitens der Staatsanwaltschaft vorgeworfenen Tat dringend verdächtig, allein mit der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft und der dieser zugrunde liegenden Beurteilung begründet. Es habe über die Tatsache der Anklageerhebung hinaus keinerlei Umstände vorgetragen, welche einen dringenden Tatverdacht rechtfertigen könnten.

Rundschreiben KAV RP Nr. 9 vom 15. 5. 2013

Weitere Ausführungen hier:

[http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03\\_2013\\_10\\_Verdachtskuendung\\_KAV\\_09\\_2013.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/03_2013_10_Verdachtskuendung_KAV_09_2013.pdf)

---

Redaktion: Matthias Mandos, [mandos@lebenshilfe-rlp.de](mailto:mandos@lebenshilfe-rlp.de)

Bestellungen an [simone@lebenshilfe-rlp.de](mailto:simone@lebenshilfe-rlp.de)